

Amtsblatt

für den Landkreis Märkisch-Oderland



12. Jahrgang

Seelow, den 20. Juni 2005

Nr.4

	Seite
Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland	
Kreistag aktuell vom 15.06.2005	2
Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15.06.2005	3
Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde	
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005	10
Bekanntmachungen anderer Stellen	
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 25.05.2005	13

Bekanntmachungen des Landkreises Märkisch-Oderland

Kreistag aktuell vom 15.06.2005

Kreistag aktuell

Am 15.06.2005 führte der Kreistag seine 14. Sitzung durch.

Der Kreistag nahm

- eine Berichterstattung zum Verlauf der Umsetzung von Hartz IV im JobCenter des Landkreises MOL entgegen
- die Stellungnahme des Landkreises MOL zum Schreiben des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 2005 bezüglich Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept 2005 zustimmend zur Kenntnis
(Vorlage Nr. 2005/KT/219; Beschluss Nr. 2005/KT/193-14)

Der Kreistag beschloss

gemäß § 103 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 105 Abs. 2 BbgSchulG die Auflösung der Allgemeinen Förderschule Rüdersdorf zum Schuljahresende 2004/05 sowie die Fortführung des Standortes als Filiale der Allgemeinen Förderschule Strausberg bis zum Schuljahresende 2005/06
(Vorlage Nr. 2005/KT/205; Beschluss Nr. 2005/KT/194-14)

gemäß § 103 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 105 Abs. 2 BbgSchulG die Auflösung des Gymnasiums Wriezen zum Schuljahresende 2006/07
(Vorlage Nr. 2005/KT/206; Beschluss Nr. 2005/KT/195-14)

die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15.06.2005
(Vorlage Nr. 2005/KT/207; Beschluss Nr. 2005/KT/196-14)

unter Aufhebung des Beschlusses des Kreistages Nr. 104-7/2004 die Gründung eines Eigenbetriebes Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland zum 01.01.2006 (Gründungsbeschluss)
(Vorlage Nr. 2005/KT/215; Beschluss Nr. 2005/KT/197-14)

die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abfallentsorgung des Landkreises Märkisch-Oderland
(Vorlage Nr. 2005/KT/209; Beschluss Nr. 2005/KT/198-14)

die Verschmelzung der Seelower Verkehrsgesellschaft mbH und der Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH zum 1. Januar 2005, die Verschmelzung des jeweiligen Stammkapitals und die gleichzeitige Umfirmierung zur Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH
(Vorlage Nr. 2005/KT/213; Beschluss Nr. 2005/KT/200-14)

den 1. Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Bundesagentur für Arbeit, dem Landkreis Märkisch-Oderland und der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ vom 16.12.2004 zur Übertragung der dem Landkreis nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) obliegenden Aufgaben
(Vorlage Nr. 2005/KT/212; Beschluss Nr. 2005/KT/201-14)

eine erhebliche überplanmäßige Ausgabe entsprechend § 81 GO Bbg. i. V. m. § 4 der Haushaltssatzung des Landkreises Märkisch-Oderland bei Zinsen für Kassenkredite
(Vorlage Nr. 2005/KT/214; Beschluss Nr. 2005/KT/203-14)

Der Kreistag beauftragte den Landrat

in Bezug auf die Situation im Jugendamt / Sozialamt auf der nächsten Kreistagssitzung einen Bericht über den Stand und die Perspektiven sowie über die konzeptionelle und personelle Struktur des Jugendamtes / Sozialamtes zu halten
(Vorlage Nr. 2005/KT/217; Beschluss Nr. 2005/KT/199-14)

betreffs der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Durchführung von Aufgaben nach § 12 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes die auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses Nr. 37-3/2004 vom 18.02.2004 abgeschlossenen Verträge zum 31.12.2005 zu kündigen und zugleich neue öffentlich-rechtliche Verträge zu erarbeiten, die zum 1.1.2006 in Kraft treten sollen
(Vorlage Nr. 2005/KT/218; Beschluss Nr. 2005/KT/202-14)

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beschloss der Kreistag eine Auftragsvergabe für den Innenausbau im Haus 4 des Oberstufenzentrums Strausberg, (Vorlage Nr. 2005/KT/211; Beschluss Nr. 2005/KT/204-14)

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15.06.2005

Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung

(Schülerbeförderungssatzung)

Vom 15.06.2005

Aufgrund der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg und des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Märkisch-Oderland in seiner Sitzung am 15.06. 2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Märkisch-Oderland (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (im Folgenden BbgSchulG) Träger der Schülerbeförderung für den Besuch von Schulen in öffentlicher Trägerschaft und von Ersatzschulen. Er befördert die Schüler oder gewährt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss zu den Kosten der Schülerbeförderung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Auf den Begriff **Wohnung** im Sinne dieser Satzung finden die §§ 15 und 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes Anwendung.
- (2) Die **notwendige Beförderung** im Sinne dieser Satzung ist die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachstehend Schüler genannt) vom Wohnhaus zur Schule und zurück, wenn dies den Bedingungen des § 4 dieser Satzung genügt. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (3) Die **notwendigen Schülerfahrtskosten** sind die Kosten, die bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Beschaffung des preisgünstigsten notwendigen Fahrscheins zum Erreichen der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule entstehen. Bei Nutzung eigener Fahrzeuge sind notwendige Schülerfahrtskosten die durch die kürzeste öffentliche Wegstrecke zwischen dem Wohnhaus und der nächsterreichbaren oder zuständigen Schule verursachten Kosten. Bei einer möglichen Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (4) **Unterricht** im Sinne dieser Satzung ist der Unterricht, der an den Schulen im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht stattfindet. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Praktikum, das außerhalb der Schule durchgeführt wird. Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen Veranstaltungen, insbesondere die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttagen sowie Fahrten in Freistunden.
- (5) **Nächsterreichbare Schule** ist die mit dem geringsten Aufwand an Schülerfahrtskosten erreichbare Schule in öffentlicher Trägerschaft der gewählten Schulform (unabhängig von den Fremdsprachen-, Kurs- und Ganztagsangeboten), Spezialschule oder Spezialklasse. Wird eine Ersatzschule besucht, so gilt diese als nächsterreichbare Schule, soweit hierdurch gegenüber dem Besuch der Schule in öffentlicher Trägerschaft geringere oder gleiche Schülerfahrtskosten verursacht werden. Konnte ein Schüler an der nächsterreichbaren Schule der

gewählten Schulform nicht aufgenommen werden, so bleibt diese Schule bei der Bestimmung der nächsterreichbaren Schule im Sinne dieser Satzung außer Betracht.

Für den Besuch einer Waldorfschule gilt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die mit den geringsten Schülerfahrtskosten erreichbare Grundschule in öffentlicher Trägerschaft als zuständige Schule. Für die Jahrgangsstufen 7 bis 12 gilt dies entsprechend für die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Oberschule in öffentlicher Trägerschaft. Für die Jahrgangsstufe 13 ist die mit den geringsten Kosten nächsterreichbare Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe maßgeblich.

- (6) **Zuständige Schule** ist die Schule, für die nach § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (7) **Schulweg** ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Gebäudeeingangstür des Wohnhauses und dem nächstgelegenen nutzbaren Eingang der zuständigen Schule bzw. der nächsterreichbaren Schule. Bei einer Unterbringung in einem Internat/Wohnheim tritt dieses an die Stelle des Wohnhauses.
- (8) **Schülerspezialverkehr** ist die Beförderung von Schülern vom Wohnhaus oder einer Sammelstelle zur Schule und zurück durch die vom Landkreis ausschließlich zu diesem Zweck vertraglich gebundenen Unternehmen.

§ 3

Anspruchsberechtigung

- (1) Der Anspruch auf die notwendige Beförderung oder die Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Schülerfahrtskosten besteht nach Maßgabe dieser Satzung für die Teilnahme am Unterricht
 1. der allgemein bildenden Schulen,
 2. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen.

Der Anspruch besteht für Schüler, die ihre Wohnung im Gebiet des Landkreises haben. Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.

- (2) Anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Beförderungsanspruchs nach § 11 die Schüler, hinsichtlich der Gewährung des Zuschusses nach den §§ 8 und 9 die Eltern i.S.d. § 2 Nr. 5 BbgSchulG, soweit sie die Kosten der Schülerbeförderung tragen, ansonsten die Schüler.
- (3) Ausländische Schüler, die sich befristet bei Gasteltern im Landkreis Märkisch-Oderland aufhalten und in dieser Zeit eine Schule im Landkreis besuchen (Gastschüler), werden den in Absatz 1 Satz 2 genannten Schülern gleichgestellt.

§ 4

Mindestentfernungen

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderung und auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtskosten ist ausgeschlossen, wenn der Schulweg eine Länge von
 1. 2 km bei einem Schüler der 1. – 6. Jahrgangsstufe,
 2. 4 km bei einem Schüler der 7. –10. Jahrgangsstufe,
 3. 8 km bei einem Schüler der Sekundarstufe II nicht erreicht.

Für Schüler der Sekundarstufe I besteht der Anspruch auf Schülerbeförderung oder auf Gewährung eines Zuschusses zu den Schülerfahrtskosten zum Erreichen der Schülerbetriebspraktikumstätte nur für eine Länge des Schulweges von bis zu 40 km (einfache Entfernung).

- (2) Die Beförderungspflicht oder der Zuschussanspruch bestehen unabhängig von der Entfernung, wenn der Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung den Schulweg nicht ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurücklegen kann oder der Weg mit besonderen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit verbunden ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr gilt nicht als besondere Gefahr in Sinne dieser Satzung.

§ 5

Förderfähige Beförderungsarten

- (1) Der anspruchsberechtigte Schüler hat vorrangig öffentliche Verkehrsmittel (im Folgenden ÖPNV genannt) zu nutzen. Soweit die Beförderung durch den ÖPNV möglich und zumutbar ist, ist der Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu einem anderen Beförderungsmittel oder auf Beförderung im Schülerspezialverkehr ausgeschlossen.
- (2) Soweit die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist, besteht nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr. In dem Fall ist an den Landkreis ein Eigenanteil zur teilweisen Deckung der damit verbundenen Kosten zu zahlen.
- (3) Sind die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und die Teilnahme am Schülerspezialverkehr nicht möglich oder nicht zumutbar, kann auch die Benutzung eines Privatfahrzeugs gestattet werden.
- (4) Der Schüler hat das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem Beförderungsmittel seiner Wahl.
- (5) Der Landkreis kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Rangfolge zulassen, wenn dadurch eine wirtschaftlichere Beförderung erreicht wird.

§ 6

Zumutbare Wartezeiten

- (1) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zumutbar, wenn die Ankunft an der zuständigen oder nächsterreichbaren Schule in der Regel 45 Minuten vor Beginn des allgemeinen Unterrichts oder die Abfahrt von der Schule in der Regel 60 Minuten nach Ende des Unterrichts erfolgt. Zur Vermeidung von Einzelbeförderungen im Rahmen des Schülerspezialverkehrs ist eine längere Wartezeit zumutbar.
- (2) Für Schüler ab der Sekundarstufe II ist abweichend von Absatz 1 auch eine längere Wartezeit zumutbar; es besteht in der Regel kein Anspruch auf Teilnahme am Schülerspezialverkehr oder auf Zustimmung zur Nutzung des Privatfahrzeugs.

§ 7

Antragsverfahren

- (1) Die Beförderung im Schülerspezialverkehr bzw. die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Satzung können erstmals für das Schuljahr 2005/2006 schriftlich beim Landkreis beantragt werden. Der Antrag soll unter Verwendung des Antragsformulars, das beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt und in den Schulen im Gebiet des Landkreises erhältlich ist, spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistungen nach dieser Satzung gestellt werden. Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen zu erklären.
- (2) Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Maßgebend ist das Datum des Antrageingangs beim Landkreis. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

- (3) Die Beantragung ist erforderlich:
- a. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 1,
 - b. zu Beginn des Besuches der Jahrgangsstufe 7,
 - c. zu Beginn des Besuches der Sekundarstufe II,
 - d. bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
 - e. bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe,
 - f. vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
 - g. für jedes Schuljahr, wenn der Schüler am Schülerspezialverkehr teilnehmen und/oder ein Privatfahrzeug (Pkw, Motorrad, Moped, Fahrrad) nutzen will,
 - h. für jedes folgende Schuljahr, wenn der erteilte Bescheid auf die Laufzeit eines Schuljahres befristet ist.
- (4) Für Schüler an beruflichen Schulen ist dem Antrag eine Schulbescheinigung beizufügen. Wird die Ausbildung im dualen System absolviert, ist zusätzlich eine Kopie des Ausbildungsvertrages erforderlich.
- (5) Dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Benutzung eines Privatkraftfahrzeugs ist eine Kopie des vom Schüler erworbenen Führerscheins beizufügen, soweit der Schüler selbst das Fahrzeug führen will.
- (6) Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, dem Landkreis Änderungen von Angaben oder Bedingungen, die für die Entscheidung des Antrages auf Beförderung bzw. Zuschussung von Bedeutung sein könnten, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (7) Zum Ergebnis der Rechtsanspruchsprüfung wird dem Antragsteller ein Bescheid erteilt.

§ 8

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug), Eigenanteil

- (1) Der Landkreis gewährt einen Zuschuss zu den Kosten der Beförderung im ÖPNV bzw. mit dem Privatfahrzeug. Der Zuschuss wird in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten abzüglich eines vom Anspruchsberechtigten selbst zu tragenden Eigenanteils gewährt.
- (2) Soweit der Landkreis der Nutzung eines Privatfahrzeugs für die Zurücklegung des Schulwegs nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 dieser Satzung zugestimmt hat, wird der Zuschuss nur für eine Hin- und Rückfahrt pro Schultag gewährt. Der Berechnung der notwendigen Schülerfahrtskosten werden pro Kilometer der Entfernung
- a. bei der Benutzung eigener Kraftfahrzeuge 0,10 € bis zu einer Höhe von 200,00 €/Monat,
 - b. bei der Benutzung des Fahrrades 0,07 €
- zu Grunde gelegt.
- (3) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für das erste zu befördernde Kind. Der Eigenanteil pro Schuljahr ermäßigt sich für die weiteren, dem Haushalt des Antragstellers angehörenden Kinder, für die ihm ein Zuschuss nach dieser Satzung zusteht oder ein Eigenanteil zum Schülerspezialverkehr zu leisten ist. Der Eigenanteil beträgt 90,00 € für das zweite und 60,00 € für das dritte zu befördernde Kind. Ab dem vierten Kind wird der Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtskosten ohne Berücksichtigung eines Eigenanteils gewährt. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Geburt.

Soweit der Zuschuss nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres beansprucht wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für das erste zu befördernde Kind 12,00 €.

Der Eigenanteil pro Monat ermäßigt sich auf 9,00 € für das zweite und auf 6,00 € für das dritte zu befördernde Kind. Satz 5 gilt entsprechend.

Der Eigenanteil für jeden Gast Schüler beträgt 12,00 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung nach Satz 2.

- (4) Die Differenz zwischen den notwendigen Schülerfahrtkosten und den tatsächlich entstandenen/entstehenden Schülerfahrtkosten sind Mehrkosten, die nicht zuschussfähig und vom Anspruchsberechtigten in voller Höhe selbst zu tragen sind.
- (5) Soweit dem Schüler ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat (Familienheimfahrt) ein Zuschuss in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten abzüglich eines Eigenanteils nach Maßgabe des Absatzes 3 gewährt.
- (6) Abweichend von den Absätzen 3 bis 5 beträgt der Eigenanteil für einen Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, 80,00 € pro Monat. Dies gilt auch für die Teilnehmer an von der Bundesagentur für Arbeit geförderten Bildungsgängen und für Teilnehmer des II. Bildungsweges, die über ein eigenes Einkommen verfügen. Soweit einem Auszubildenden, der eine Ausbildungs- oder Arbeitsvergütung erhält, ein Platz in einem Wohnheim/Internat zur Verfügung gestellt werden kann, wird zu den notwendigen Schülerfahrtkosten zur Schule und für eine Hin- und Rückfahrt pro Woche zwischen Wohnung und Wohnheim/Internat abweichend von den Absätzen 3 bis 5 ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten eines Monats in Höhe des Betrages gewährt, der den Betrag von 80,00 € pro Monat übersteigt.
- (7) Für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der notwendigen Schülerfahrtkosten zum Besuch der Praktikumsstätte bis zu einer Entfernung von 40 km gewährt. Der Zuschuss wird abweichend von Satz 1 in Höhe der notwendigen Schülerfahrtkosten gewährt, wenn für das laufende Schuljahr bereits ein Eigenanteil nach Maßgabe des Absatzes 3 zu tragen war; die Kilometerbegrenzung des Satzes 1 gilt entsprechend.

§ 9

Zuschuss zur Beförderung (ÖPNV und Privatfahrzeug) in Härtefällen

Sofern der Anspruchsberechtigte Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende –, oder nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird der Zuschuss für diesen Zeitraum auf den Betrag der notwendigen Schülerfahrtkosten festgesetzt. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.

§ 10

Fälligkeit des Zuschusses und Abrechnungsverfahren

- (1) Für einen zusammenhängenden Zeitraum von wenigstens zwei Monaten kann der Anspruchsberechtigte die Auszahlung des Zuschusses an die Seelower Verkehrsgesellschaft mbH, die Strausberger Verkehrsgesellschaft mbH, die Barnimer Busgesellschaft mbH oder die Strausberger Eisenbahn GmbH beim Landkreis beantragen, so dass der Anspruchsberechtigte selbst nur den darüber hinausgehenden Teil des Fahrpreises (Eigenanteil) an eines der befördernden Unternehmen entrichtet.
- (2) Soweit die Auszahlung des Zuschusses nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 an das befördernde Unternehmen erfolgt, hat der Anspruchsberechtigte die ihm entstandenen notwendigen Schülerfahrtkosten durch die Vorlage der Originalfahrtscheine nachzuweisen. Bei Nutzung eines Privatfahrzeugs ist für die Abrechnung des Zuschusses ein Bestätigungsvermerk der Schule über die schultägliche Anwesenheit im Abrechnungszeitraum erforderlich. Der Zuschuss wird nach Vorlage der vorgenannten Belege beim Landkreis in der Regel für einen Zeitraum von wenigstens zwei Monaten ausgezahlt.

Die Abrechnung der Schülerfahrtkosten für das abgelaufene Schuljahr sind nur bis zum darauf folgenden 30.11. des Kalenderjahres möglich; maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Abrechnungsunterlagen beim Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt des Landkreises.

§ 11

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs

- (1) Ist die tägliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nach Maßgabe des § 6 nicht zumutbar, kann die Beförderung im Schülerspezialverkehr beantragt werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr, wenn der Schüler die zuständige oder die nächsterreichbare Schule tatsächlich nicht besucht und die Beförderung im Schülerspezialverkehr zur besuchten Schule höhere Kosten verursachen würde, als dies beim Besuch der zuständigen bzw. nächsterreichbaren Schule der Fall wäre.
- (3) Bei Abweichungen vom Stundenplan (Unterrichtsausfälle oder Unterrichtsverlagerungen) besteht kein Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr. Das gilt auch, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nach einem Hortbesuch nicht mehr möglich ist.
- (4) Eine dauernde oder vorübergehende Behinderung eines Schülers ist durch die Vorlage der Kopie des Schwerbehindertenausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen. Die Vorlage einer solchen Bescheinigung bewirkt jedoch nicht automatisch einen Rechtsanspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr.
- (5) Ein Anspruch auf eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr, auf die Beförderung einer Begleitperson und auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre Bedürfnisse besteht nicht.
- (6) Schüler im Schülerspezialverkehr mit Ausnahme der Schüler mit dauernder oder vorübergehender Behinderung haben keinen Anspruch auf Beförderung ab und zu der Wohnung. Für sie gilt der vom Unternehmen festgelegte Sammelpunkt als Haltestelle, wobei sich dieser in einer Entfernung bis zu einem Kilometer von der Wohnung befinden kann.
- (7) Die im Schülerspezialverkehr zu befördernden Schüler mit dauernder Behinderung sind von den Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte zu den eingesetzten Fahrzeugen zu begleiten und dort auch wieder in Empfang zu nehmen. Die durch den Landkreis beauftragten Unternehmen legen die Abfahrts- und Ankunftszeiten fest.
- (8) Der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr entfällt, wenn der Eigenanteil auch eine Woche nach Zugang der Mahnung nicht beim Landkreis eingegangen ist.

§ 12

Eigenanteil zur Beförderung im Schülerspezialverkehr

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, an den Landkreis einen Eigenanteil zu den Kosten der Bereitstellung einer Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr zu zahlen; sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Eigenanteil pro Schuljahr beträgt 120,00 € für das erste zu befördernde Kind. Der Eigenanteil ermäßigt sich auf 90,00 € für das zweite und auf 60,00 € für das dritte Kind im Haushalt des Abgabenschuldners, für das nach Maßgabe dieser Satzung ein Anspruch auf Beförderung oder Gewährung eines Zuschusses besteht. Maßgeblich für die Bestimmung des zweiten und jedes weiteren Schülers ist die Reihenfolge der Geburt.

Soweit die Beförderungsmöglichkeit im Schülerspezialverkehr nicht für die Dauer eines ganzen Schuljahres bereit gestellt wird, beträgt der Eigenanteil pro Beförderungsmonat für das erste anspruchsberechtigte Kind 12,00 €. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 9,00 € für das zweite und auf 6,00 € für das dritte anspruchsberechtigte Kind im Haushalt des Abgabenschuldners. Satz 3 gilt entsprechend.

Der Eigenanteil für jeden Gastschüler im Sinne des § 3 Absatz 3 beträgt für den Abgabenschuldner 12,00 €/Monat ohne die Möglichkeit einer Ermäßigung.

- (3) Abweichend von Absatz 1 hat der nach § 11 anspruchsberechtigte Schüler mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres den Eigenanteil nach Absatz 2 Satz 1 zu tragen.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung eines Eigenanteils entfällt für den Zeitraum, für den nach Maßgabe des § 8 dieser Satzung für das im Schülerspezialverkehr zu befördernde Kind ein Zuschuss zu den notwendigen Schülerfahrtkosten nur unter Berücksichtigung eines Eigenanteils zu gewähren ist.

§ 13

Wegfall der Eigenanteile zur Beförderung im Schülerspezialverkehr (Härtefallregelung)

Der Eigenanteil wird auf Antrag bei den Eltern und volljährigen Schülern nicht erhoben, für die Leistungen nach den Bestimmungen des SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende –, oder nach dem SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden. Der Nachweis wird durch die Vorlage des Bescheides des Sozialhilfeträgers bzw. der Arbeitsgemeinschaft „JobCenter Märkisch-Oderland“ geführt.

§ 14

Entstehung, Änderung, Beendigung und Fälligkeit der Eigenanteile bei der Beförderung im Schülerspezialverkehr, Vorauszahlungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Eigenanteils entsteht mit Zugang des Bescheides, mit dem der Anspruch auf Beförderung im Schülerspezialverkehr zuerkannt wird, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Beförderungsleistung. Der Eigenanteil ist mit der Bereitstellung der Beförderungsmöglichkeit für den ganzen Monat zu zahlen. Die Zahlungspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dessen Verlauf die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht mehr beansprucht wird; maßgeblich ist der Eingang der schriftlichen Erklärung beim Landkreis.
- (2) Die Eigenanteile sind zum 15.10. und 15.04. des für die Beförderung maßgeblichen Schuljahres in zwei gleichen Teilen zur Zahlung fällig. Der hälftige Eigenanteil ist anteilig für die Zeit ab 15.10. und 15.04. im Voraus zu zahlen
- (3) Hatte der Schuldner des Eigenanteils bis zur Bekanntgabe des Abgabenbescheides keine Vorauszahlungen nach Absatz 2 zu leisten, so hat er diejenigen Anteile, die sich nach dem bekannt gegebenen Bescheid für die vorangegangenen Fälligkeitstage ergeben, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 15

Übergangsvorschrift

- (1) Rechtsverhältnisse, die vor In-Kraft-Treten dieser Satzung entstanden und nicht erloschen sind, werden für die Zeit bis zum Ablauf des Schuljahres 2003/2004 auf der Grundlage und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 03.07.2002 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2003 fortgesetzt. Diese Ansprüche sind erloschen, soweit die Voraussetzungen nicht bis zum 30.11.2004 nachgewiesen wurden.
- (2) Rechtsverhältnisse zur Schülerbeförderung im Schuljahr 2004/2005 werden auf Grund und nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland für die Schülerbeförderung vom 19.05.2004 in der Fassung der Änderungssatzung vom 15.12.2004 fortgesetzt. Diese Ansprüche erlöschen, soweit die Voraussetzungen nicht bis zum 30.11.2005 nachgewiesen werden.

§ 16**In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 19. Mai 2004 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Märkisch-Oderland zur Schülerbeförderung vom 15. Dezember 2004 außer Kraft.

ausgefertigt: Seelow, 17. Juni 2005

Reinking
Landrat

Bekanntmachungen des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005**

Bekanntmachung
des Landrates des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde vom 20.06.2005

Nachfolgend mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GKG die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Altlandsberg am 24.03.2005 und von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg am 10.03.2005 beschlossene

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005

zusammen mit ihrer Genehmigung vom 17.06.2005 bekannt.

Ich mache darauf aufmerksam, dass die Beteiligten auf diese Veröffentlichung in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen haben.

Seelow, 20.06.2005

Reinking

I.**Die Genehmigungsverfügung vom 17.06.2005 hat folgenden Wortlaut:****Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005**
hier: Genehmigungsverfügung

Auf der Grundlage der §§ 24 Abs. 2, 27 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in Verbindung mit § 101 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2005 (GVBl. I S. 196), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde für die Stadt Strausberg im Einvernehmen mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis Märkisch-Oderland die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005

Das Einvernehmen des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Märkisch-Oderland wurde gemäß § 101 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG mit Schreiben vom 16.06.2005 erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland
als allgemeine untere Landesbehörde
Puschkinplatz 12, 15306 Seelow**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Reinking

(Siegel)

II.

Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger zwischen der Stadt Altlandsberg und der Stadt Strausberg vom 24.03.2005 hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 101 Abs. 2, 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur im Land Brandenburg (Schulstrukturgesetz) vom 16.12.2004 (GVBl. I S. 462) in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Satz 1 sowie § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) schließen

die Stadt Altlandsberg
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Manfred Andruleit

und

die Stadt Stausberg
Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn Hans Peter Thierfeld

nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

1. Übertragung der Zuständigkeit als Schulträger

Die Stadt Strausberg verpflichtet sich, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Grundschülerinnen und -schüler aus dem Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie dem Ortsteil Wesendahl der Stadt Altlandsberg wahrzunehmen und ihre Beschulung im Grundschulbereich abzusichern.

Die Stadt Altlandsberg überträgt der Stadt Strausberg nach § 25 GKG die Befugnis, den Schulbezirk für den Ortsteil Gielsdorf einschließlich der bewohnten Gemeindeteile Eichenbrandt und Wilkendorf sowie den Ortsteil Wesendahl der Stadt Altlandsberg durch Satzung gemäß § 106 BbgSchulG festzulegen.

2. Kostenübernahme

Für die Übernahme der Zuständigkeit für die Aufgabe gemäß Nr. 1 leistet die Stadt Altlandsberg der Stadt Strausberg einen Schulkostenbeitrag entsprechend § 116 BbgSchulG.

Die Zahlung eines Abschlages erfolgt jeweils im IV. Quartal des laufenden Jahres auf der Grundlage des Haushaltsansatzes. Die Verrechnung erfolgt im Folgejahr nach erfolgter Jahresrechnung.

3. Geltungsdauer

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für einen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten von beiden Vertragspartnern zum Schuljahresende eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).

4. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland in Kraft.

Altlandsberg, 24.03.05

Stausberg, 10.03.05

Manfred Andruleit
Bürgermeister, Stadt Altlandsberg

Hans Peter Thierfeld
Bürgermeister, Stadt Strausberg

Otto Edel
Vorsitzender der Stadtverordneten-
versammlung, Stadt Altlandsberg

Cornelia Stark
Vorsitzende der Stadtverordneten-
versammlung, Stadt Strausberg

Bekanntmachungen anderer Stellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 25.05.2005

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus
Der Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i.V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 25.05.2005

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 30.05.2005

Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 25.05.2005

Präambel

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 295) und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004 hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 25.05.2005 die

folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 01.06.2004 und seine Änderungen vom 01.06.2004 und vom 02.03.2005 werden wie folgt geändert:

Der § 4 – Gebührensätze – wird wie folgt geändert:

Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

- (6) Werden für den Transport des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben zum Fahrzeug Schläuche benötigt, die länger als 10 m sind, so wird für diese Mehraufwendungen ein Zuschlag erhoben. Die Höhe des Zuschlages für die 10 m übersteigende Schlauchlänge beträgt 0,52 €/m."

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft.

Lebus, den 26.05.2005

Dr. Volker Mrugowsky
Verbandsvorsteher

Impressum

Herausgeber: Landkreis Märkisch-Oderland

Der Landrat

Redaktion: Büro des Kreistages

Puschkinplatz 12

15306 Seelow

Redaktionsschluss: 17.06.2005

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann in der Kreisverwaltung beim Büro des Kreistages, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Das Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland ist unter der Internetadresse www.maerkisch-oderland.de in den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.